



Rechnungshof
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der
Kärntner Landesregierung
Mießtaler Straße 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 10. November 2023
GZ 2023-0.739.892

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (42. K-DRG-Novelle), das Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 (38. K-LVBG-Novelle), das Kärntner Gemeindebedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetz, das Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz, das Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993, das Kärntner Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, das Kärntner Objektivierungsgesetz und das Landesgesetz LGBl. Nr. 117/2022 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 13. Oktober 2023, Zahl 01-VD-LG-1037/2023-73, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zu diesem aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Der vorliegende Entwurf sieht u.a. Neuerungen im Gehaltsrecht wie beispielsweise eine Reform der Überstunden- und Mehrleistungszuschläge in Anpassung an die höchstgerichtliche Judikatur vor. Weiters beinhaltet der Entwurf Maßnahmen zu Verfahrensänderungen und -vereinfachungen – wie etwa den Entfall der Ruhestandsversetzung durch Erklärung – sowie Maßnahmen zur Unterstützung von lebensgerechtem Arbeiten und der Work-Life-Balance wie die Einführung eines Sabbaticals im Landesdienst vor. Schließlich sollen auch zahlreiche Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen werden, so werden u.a. die landesgesetzlichen Bestimmungen zum Geschenkkannahmeverbot an die bundesrechtlichen Normen angeglichen und die Bestimmungen zur Handlungsfähigkeit als Aufnahmeerfordernis an das Erwachsenenschutzgesetz angepasst.

(2) In den vorgeschlagenen Bestimmungen des § 64 Abs. 5 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 und § 14 Abs. 6 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz 1994 werden in Anlehnung an § 59 Abs. 7 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 die (kumulativen) Voraussetzungen aufgezählt, unter denen eine Zuwendung an das Land oder einen sonstigen Rechtsträger, für den die oder der Landesbedienstete als solche oder solcher tätig ist, kein Geschenk oder sonstigen Vorteil im Sinne des Verbots der Geschenkkannahme gemäß § 64 Abs. 1 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 ist. Die Erläuterungen weisen auf die Materialien zum Entwurf des § 59 Abs. 7 Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 hin, wonach eine Klarstellung zum

Schutz der öffentlich Bediensteten und zur Erhöhung der Rechtssicherheit erfolgen soll, und dass auch der RH die Erarbeitung klarer Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Sponsoring empfehle.

(3) Der RH führte in seinem Bericht „Verwaltungssponsoring und Schenkungen in ausgewählten Bundesministerien“, Reihe Bund 2021/13, TZ 17, nach Best-practice-Gesichtspunkten Grundsätze an, die in einer verbindlichen Regelung zum Verwaltungssponsoring bzw. für Zuwendungen ohne Gegenleistung (z.B. Schenkungen) zu berücksichtigen wären. Dabei wäre auch zu definieren, unter welchen Voraussetzungen Verwaltungssponsoring bzw. die Annahme von Geschenken und Vorteilen (ausnahmsweise) erlaubt sein kann.

Weiters empfahl der RH in TZ 20/SE 65 seines Berichts „Korruptionspräventionssysteme in den Städten Graz, Innsbruck und Salzburg“, Reihen Salzburg 2020/5, Steiermark 2020/7, Tirol 2020/3, verbindliche Sponsoring-Regelungen zu entwickeln.

(4) Der RH weist zur geplanten Ergänzung der Bestimmungen zum Verbot der Geschenkkannahme positiv darauf hin, dass diese neben den bereits bestehenden Regelungen zur Rechtssicherheit bzw. Klarstellung beitragen kann, unter welchen (in engen Grenzen stehenden) Voraussetzungen Landesbedienstete für das Land oder für einen Rechtsträger, für den sie tätig sind, Geschenke oder Vorteile annehmen dürfen.

Der RH wertet daher die vorgeschlagenen Regelungen als Berücksichtigung seiner o.g. Ausführungen und Empfehlungen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:
Beatrix Pilat